



II-4785 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, 12. Jänner 1983

Zl.: 10.101/113-I/5/82

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 2208/J der Abgeordneten Dr. Stix,
Grabher-Meyer, Ing. Murer betreffend
Mißstände bei der Kennzeichnung von
Bienenhonig

2200 /AB

1983 -01- 14

zu 2208 /J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 2208/J betreffend Mißstände bei der Kennzeichnung von
Bienenhonig, welche die Abgeordneten Dr. Stix, Grabher-Meyer,
Ing. Murer am 15. November 1982 an mich richteten, beehre ich
mich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Jahre 1954 wurde eine Verordnung der Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft und Handel und Wiederaufbau über
den Verkehr mit Honig und Kunsthonig (BGBl.Nr.262) erlassen.
Die Verordnung enthält Kennzeichnungsvorschriften für auslän-
dischen Honig, Mischhonig usw.

Mit der Erlassung des Lebensmittelgesetzes 1975 wurde die
Verordnung über den Verkehr mit Honig und Kunsthonig in den
Rang eines Bundesgesetzes erhoben, bis eine ihren Gegenstand
regelnde Verordnung aufgrund des Lebensmittelgesetzes in
Kraft tritt.

DERBUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Einfuhr von Honig ist liberalisiert, unterliegt aber, wenn er aus dem Osten kommt, dem Vidierungsverfahren nach dem Außenhandelsgesetz.

Bisher sind keine Beschwerden von Konsumenten über Praktiken unseriöser Geschäftemacher auf diesem Gebiet bekannt.

Wie vom Verein für Konsumenteninformation zu erfahren war, läuft zur Zeit ein Test über Honig, der in 1 bis 2 Monaten abgeschlossen sein und darauf in der Zeitschrift "Konsument" zur Veröffentlichung gelangen wird.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Durch die - wie schon erwähnte - Liberalisierung der Einfuhr von Honig erscheint mir die Versorgung der Verbraucher mit billigem Importhonig gesichert.

In dem in meiner Antwort zu Punkt 1 der Anfrage angeführten Bundesgesetz sind auch verbindliche Vorschriften über die Kennzeichnung der Mischungen von ausländischem mit inländischem Honig enthalten. Sollten Nichteinhaltungen der gesetzlichen Vorschriften bekannt werden, wird diesen seitens meines Ressorts sofort nachgegangen werden.

Die Beurteilungsgrundsätze über den Verkehr mit Honig sind im Österreichischen Lebensmittelbuch, Kapitel B 3, festgelegt.

